

**Sprachliche Grundbildung für Kinder und Jugendliche
nichtdeutscher Herkunftssprache**

Vergleich der Flüchtlingszahlen an den Grundschulen September 2015 zu Dezember 2015

	September 2015	Dezember 2015	Differenz
Gesamt	103	148	+ 45
Verteilung nach Schulstandorten (Grundschulen)			
SG Baddeckenstedt	8	7	- 1
SG Elm-Asse	31	43	+ 12
SG Oderwald	0	8	+ 8
SG Sickte	3	6	+ 3
Gem. Schladen	8	8	0
Gem. Cremlingen	3	4	+ 1
Stadt WF	50	72	+ 22

**Vergleich der Flüchtlingszahlen an den weiterführenden Schulen und den Förderschulen
September 2015 zu Dezember 2015**

	September 2015	Dezember 2015	Differenz
Gesamt	134	148	+ 14
Förderschulen	6	3	- 3
Hauptschulen	69	58	- 11
Realschulen	0	0	0
Haupt- und Realschulen	49	77	+ 28
Gesamtschulen	5	5	0
Gymnasien	5	5	0

Verteilung nach Schulstandorten (alle Schulen)			
	September 2015	Dezember 2015	Differenz
SG Baddeckenstedt	10	15	+ 5
SG Elm-Asse	65	89	+ 24
Davon Remlingen	45	57	+ 12
Davon Schöppenstedt	20	32	+ 12
SG Oderwald	0	8	+ 8
SG Sickte	6	18	+ 12
Gem. Schladen	18	19	+ 1
Gem. Cremlingen	3	4	+ 1
Stadt WF	135	143	+ 8

Anhand von Fragebögen werden derzeit u.a. folgende Daten in den Schulen ohne Sprachlernklassen abgefragt:

- aktuelle Situation an der Schule in Bezug auf nichtdeutschsprachige Kinder und Jugendliche
- Bestehen Angebote zur Sprachförderung?
- Wo besteht konkreter Unterstützungsbedarf?
- Besteht Bedarf nach geeignetem Lehrmaterial

Darüber hinaus werden Schulen, die bereits über Sprachlernklassen verfügen, noch zu folgenden Themen befragt:

- aktuelle Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sprachlernklasse
- Altersstruktur der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- Anzahl der Analphabeten

Anlage 6 zum Protokoll der 24. Sitzung der Ausschusses für Schule und Sport vom 10.02.2016_Sprachliche Grundbildung für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache

- Einschätzung des Deutschniveaus
- Fachlicher Hintergrund der Sprachlehrkraft
- Wo bestehen Probleme in der Sprachlernklasse?
- Wo besteht Unterstützungsbedarf?

Folgende Schulen verfügen bereits über Sprachlernklassen:

Grundschule Remlingen	1
Grundschule Am Geitelplatz	1
Grundschule Karlstr.	1
Elm-Asse-Schule	2 (1 x Remlingen, 1 x Schöppenstedt)
Schule im Innerstetal	1
HRS Sickinge	1
Erich-Kästner-Hauptschule	3
CGLS	3 Klassen ab 01.02.2016 4. Klasse ist in Vorbereitung
Gesamt:	zz. 13 Klassen

Schulpflicht für Flüchtlinge

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 können sie für längstens 6 Monate verpflichtet sein, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsland sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Das bedeutet in der Praxis, dass

- Asylsuchende allgemein bis zu 6 Monaten nicht schulpflichtig sein können
- Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten im Regelfall überhaupt nicht schulpflichtig werden.
- Freiwillig können asylsuchende Kinder und Jugendliche auch schon früher eine Schule besuchen.

Nach höherrangigem Recht haben jedoch alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter ein Recht auf den Schulbesuch.

Nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Bildung. Nach Art. 14 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie müssen die Mitgliedstaaten minderjährigen Asylsuchenden sowie deren minderjährigen Kindern den Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach Asylantragstellung gewähren.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden schulpflichtig, wenn sie den Kommunen zugewiesen werden. Wenn sie an einem Sprachförderkurs außerhalb der Schulen teilnehmen sollen, werden sie für die Dauer der Teilnahme an diesem Sprachkurs (in der Regel 3 Monate) auf Antrag von der Schulpflicht befreit. Der Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht ist bei der Landesschulbehörde zu stellen. Dies kann nach Auskunft von Frau Paus vereinfacht mit einer Liste erfolgen. Antragsteller kann der Bildungsträger sein, der den Sprachkurs durchführt, oder die an sich zuständige Schule.

Hinweis: Der Erlass zur Schulpflicht in Niedersachsen wird zu diesem Thema derzeit überarbeitet.